

## Inhaltsverzeichnis | Allgemeine Geschäftsbedingungen – dotSource GmbH (Stand 01.12.2011)

<p>Seite</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>10</p>	<p><b>I. Allgemeine Bedingungen</b></p> <p>1. Geltungsbereich</p> <p>2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand</p> <p>3. Vergütung, Preise, Steuern, Vorbehalt</p> <p>4. Mitwirkungspflicht des Kunden</p> <p>5. Projektausschuss</p> <p>6. Gemeinsame Reviews</p> <p>7. Leistungsänderungen</p> <p>8. Abnahme</p> <p>9. Verzug</p> <p>10. Sachmangel</p> <p>11. Rechtsmängel</p> <p>12. Sonstige Leistungsstörungen</p> <p>13. Termine, Fristen</p> <p>14. Abwerbeverbot</p> <p>15. Unterbeauftragung</p> <p>16. Haftung</p> <p>17. Referenzangabe</p> <p>18. Verjährung</p> <p>19. Datenschutz</p> <p>20. Vertraulichkeit</p> <p>21. Übertragung von Rechten und Pflichten</p> <p>22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand</p> <p><b>II. Zusatzbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software, Werkverträge</b></p> <p>1. Gegenstand</p> <p>2. Leistungsumfang</p> <p>3. Implementierung</p> <p>4. Nutzungsrechte</p>	<p>Seite</p> <p>11</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>14</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>16</p> <p>17</p>	<p><b>III. Zusatzbedingungen für die Pflege von Software</b></p> <p>1. Gegenstand</p> <p>2. Leistungsumfang</p> <p>3. Updates/Releases</p> <p>4. Nutzungsrechte</p> <p>5. Vergütung</p> <p>6. Sachmangel</p> <p>7. Vertragsdauer</p> <p><b>IV. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Support-Leistungen im Rahmen eines Support-Vertrages</b></p> <p>1. Gegenstand</p> <p>2. Leistungsumfang</p> <p>3. Mitwirkungspflichten; Verantwortlichkeit des Kunden:</p> <p>4. Vergütung</p> <p>5. Vertragsdauer, Wiedereintritt</p> <p>6. Haftung</p> <p>7. Datenschutz, Datensicherheit</p> <p>8. Ausschluss der Geltung bestimmter Allgemeiner Bedingungen</p> <p><b>V. Zusatzbedingungen für sonstige Dienstleistungen</b></p> <p>1. Gegenstand</p> <p>2. Leistungsumfang</p> <p>3. Verzug</p> <p>4. Vertragsdauer</p> <p>5. Ausschluss der Geltung bestimmter Allgemeiner Bedingungen</p>
--	---	--	--

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – dotSource GmbH (Stand 01.12.2011)

### I. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der dotSource GmbH (im folgenden »dotSource« genannt) und dem Kunden für alle Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

#### 2. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

##### 2.1

Angebote der dotSource sind frei bleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Erteilung eines auf ein frei bleibendes Angebot bezogenen Auftrags durch den Kunden stellt nur ein Vertragsangebot des Kunden dar, an das sich der Kunde für vier Wochen ab Eingang seines Auftrags bei dotSource gebunden hält. Ein Vertrag kommt nur dadurch zustande, dass die dotSource das Vertragsangebot des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder ein schriftlicher Vertrag zwischen dotSource und dem Kunden abgeschlossen wird.

##### 2.2

Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt: 1. dem Einzelvertrag, 2. der Leistungsbeschreibung mit den besonderen Bedingungen für das Projekt oder Produkt und 3. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen für den jeweils abgeschlossenen Einzelvertragstyp zusammensetzen. Die Zusatzbedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung. dotSource verwendet folgende Einzelvertragstypen: Vertrag über die Erstellung und Überlassung von Software und sonstige Werkverträge, über die Pflege von Software, Support-Vertrag und Vertrag über sonstige Dienstleistungen.

##### 2.3

Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von dotSource erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte

Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch dotSource. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

##### 2.4

Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot Dritten weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch dotSource zugänglich machen. Von der dotSource dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände sind (geistiges) Eigentum der dotSource, die nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Kommt kein Vertrag zustande, so sind sie zurückzugeben und/oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

##### 2.5

Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Vertragsinhalt behält sich dotSource vor, sofern dem Kunden hierdurch weder technische noch wirtschaftliche Nachteile entstehen.

#### 3. Vergütung, Preise, Steuern, Vorbehalt

##### 3.1

Vergütung, Preise und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

##### 3.2

Die Vergütung und Preise der Lieferungen und Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt.

##### 3.3

Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der dotSource-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem dotSource Mitarbeiter auf der Basis des tatsächlichen angefallenen Zeitaufwands in Einheiten von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50 %, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zu 100 % als Arbeitszeiten berechnet. Die Rechnung erfolgt kalendermonatlich nachträglich.

### 3.4

Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat dotSource Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung: bei Vertragsbeginn 35 %, bei erster Teillieferung spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35 % und bei Lieferung der Leistung 30 %.

### 3.5

Zusätzlich zur Vergütung berechnet dotSource die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) kalendermonatlich nachträglich. dotSource obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

### 3.6

Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Nachweise werden dem Kunden auf Wunsch in Kopie überlassen

### 3.7

Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50 % an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonnabenden, 100 % an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Bundesland Thüringen).

### 3.8

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu begleichen.

### 3.9

Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen vornehmen.

### 3.10

Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten. Die Ziffer I.10.4 bleibt hiervon unberührt.

### 3.11

Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die vertraglichen Rechte an der Software oder der Leistung von dotSource auf den Kunden über.

### 3.12

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der zu erbringende Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die dotSource bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt hat, so ist dotSource auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

### 3.13

Anfallende Steuern oder Abgaben (insbesondere Zollgebühren, Zölle, Verbrauchssteuern, Bruttoeinnahme-, Umsatz-, Nutzungs- und Mehrwertsteuern) mit Ausnahme der auf dotSource entfallenden Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer (oder ähnlicher Gewinnsteuern) werden vom Kunden getragen. Wenn eine derartige vom Kunden zu tragende Steuer oder Abgabe von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Kunde die Zahlung um einen Betrag, der sicherstellt, dass dotSource nach dem Einbehalt oder Abzug einen der ansonsten geschuldeten Zahlung entsprechenden Betrag erhält.

### 3.14

Schließen mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) gemeinsam den Auftrag mit dotSource ab, so haften sie gesamtschuldnerisch.

## 4. Mitwirkungspflicht des Kunden

### 4.1

Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der dotSource und dem Kunde erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Kunden zu benennen, die

- > in Fragen des Projektverlaufes,
- > bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation),
- > bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente,
- > bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren,
- > im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess mitwirken sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen.

Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so

werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der dotSource wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit des Mitarbeiters der dotSource sind vom Kunden zu tragen.

#### 4.2

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für dotSource erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

#### 4.3

Datenträger, die der Kunde dotSource zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dotSource alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt dotSource von allen Ansprüchen Dritter frei.

#### 4.4

Von allen dotSource übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die dotSource jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist dotSource berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet dotSource die Unterlagen zurück.

#### 4.5

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

#### 4.6

Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

#### 4.7

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von dotSource bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., sicher zu stellen, dass

- › ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
- › den von dotSource eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird,
- › seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
- › den Mitarbeitern von dotSource jederzeit Zugang zu

den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt,

- › den dotSource Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sind, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stellt.

#### 4.8

Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass

- › der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und der Fehler so für dotSource bestimmbar ist,
- › festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vorgesehenen Form gemeldet werden,
- › dotSource die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden,
- › der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie verändert hat,
- › die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

## 5. Projektausschuss

Zwischen den Vertragspartnern wird erforderlichenfalls ein Projektausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen. Sollte es im Vertragsverlauf zu Problemen kommen, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können, so wird der Projektausschuss einberufen. Dieser entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich über den weiteren Projektverlauf.

## 6. Gemeinsame Reviews

Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Kunden genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Kunde durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Kunden und der dotSource vereinbart. Kommt der Kunde der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der dotSource übernommen. Der Kunde haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

## 7. Leistungsänderungen

### 7.1

Sollten sich seitens des Kunden im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so ist die dotSource davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter von dotSource entscheidet in Abstimmung mit dem vom Kunden benannten Ansprechpartner daraufhin über das weitere Vorgehen. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Realisierungsaufwand ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Kunde den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch, wenn für die Leistungen von dotSource ein Festpreis vereinbart wurde.

### 7.2

Die dotSource wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen dotSource Änderungswünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

### 7.3

Nimmt der Kunde das ihm von dotSource übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer (1) Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von zwei (2) weiteren Wochen zustande, kann dotSource nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.

### 7.4

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dotSource dem Kunden eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

### 7.5

Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird die dotSource den Kunden davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Kunden entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der dotSource daraufhin über das weitere Vorgehen. Ist zwischen beiden keine einvernehmliche Entscheidung möglich, so entscheidet der Projektausschuss.

## 8. Abnahme

### 8.1

dotSource kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahme). Hierzu gehören:

- › in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifischen Phasen oder Leistungen,
- › in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile,
- › in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

### 8.2

Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von dotSource erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. dotSource ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

### 8.3

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

### 8.4

Erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist keine Ablehnung oder sonstige Reaktion des Kunden oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

### 8.5

Beanstandungen seitens des Kunden bei der Abnahme müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die daraus resultierenden Rechte zu erhalten.

## 9. Verzug

### 9.1

Kommt dotSource schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche 0,7% des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich dotSource in Verzug befindet, höchstens jedoch 7% dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem

Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

## 9.2

Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus Ziffer I.3.8 in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkten (8%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

## 10. Sachmangel

### 10.1

Weist die Leistung (oder die Fehlerbeseitigungsleistung von dotSource im Rahmen eines Softwarepflegevertrages oder im Rahmen eines Support-Vertrages) einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von dotSource Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, zwei (2) Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hat der Kunde in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und dotSource gegenüber schriftlich mitzuteilen.

### 10.2

Hat der Kunde dotSource nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und hat dotSource die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei (2) Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, kann der Kunde wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für dotSource unzumutbar ist.

### 10.3

Darüber hinaus kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. In keinem Fall jedoch haftet dotSource im Rahmen des Sachmangelanspruchs über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Sachmangelansprüche sind ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 10.4

Wegen Mängel der Sache, die nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der vereinbarten Gebrauchsfähigkeit oder der vereinbarten Beschaffenheit zur Folge haben, bestehen gegenüber dotSource keine Ansprüche wegen Sachmangels.

### 10.5

Die von dotSource zu erbringende Mangelbeseitigung hat, sofern der Mangel den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigt, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird dotSource Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, wenn dotSource dazu technisch in der Lage ist.

### 10.6

Hat dotSource nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Software Leistungen für Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von dotSource zugrunde gelegt.

### 10.7

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von dotSource erbrachten Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ändert oder in die er oder ein Dritter in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

### 10.8

Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend beschreibt, der Fehler so für dotSource bestimmbar wird, und dass festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der im Vertrag vereinbarten Form gemeldet werden. Weiterhin ist erforderlich, dass der Kunde dotSource notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung stellt und die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend den Dokumentationen betrieben wird.

### 10.9

Beruhet der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von dotSource bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der dotSource gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung

verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Kunden nach Maßgabe der I.10.2 gegen dotSource. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

#### 10.10

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

#### 10.11

Sachmangelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Abnahme der Leistung durch den Kunden oder mit der Erbringung der Leistung, sofern eine Abnahme nicht erforderlich ist. Soweit die Implementierung der Software durch dotSource erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Implementierung.

#### 10.12

dotSource ist berechtigt, zur Behebung eines Sachmangels Dritte hinzuzuziehen.

#### 10.13

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von dotSource.

### 11. Rechtsmängel

#### 11.1

Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon dotSource unverzüglich schriftlich zu unterrichten. dotSource wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn dotSource keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

#### 11.2

Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer I.11.1 nicht möglich ist oder dotSource nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Bestimmung »Haftung« zu verlangen.

#### 11.3

Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert dotSource den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

#### 11.4

Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr entsprechend der Ziffer I.10.11.

#### 11.5

dotSource haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

### 12. Sonstige Leistungsstörungen

#### 12.1

Soweit eine Ursache – auch innere Unruhen und höhere Gewalt –, die dotSource nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung verzögert, verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Der Kunde hat dotSource über die Ursache und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten, sofern die Ursache der Verschiebung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

#### 12.2

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung der Leistungserbringung, kann dotSource auch die Vergütung des Mehraufwandes gemäß Preisliste verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

#### 12.3

Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von dotSource vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von dotSource in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Ein Rücktritt vom

Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn dotSource die Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

### 13. Termine, Fristen

In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Kunden und von dotSource schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

### 14. Abwerbverbot

Während der Dauer eines Projekts und während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten danach, werden die Vertragspartner keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar aktiv abwerben oder dies versuchen.

### 15. Unterbeauftragung

Die dotSource behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Die Auswahl und Überwachung dieser Dritten obliegt dotSource.

### 16. Haftung

#### 16.1

Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von dotSource zurückzuführen ist, haftet dotSource unbegrenzt. Ferner haftet dotSource unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt dotSource für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für dotSource verbindlich, wenn diese durch dotSource schriftlich erklärt worden ist.

#### 16.2

dotSource haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung so genannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht

fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25 % – bezogen auf das Volumen der dotSource zustehenden Vergütung des jeweiligen Einzelvertrages – begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet dotSource für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.

#### 16.3

Die Haftung wird in den Fällen der Ziffer I.16.2 im dort vorgegebenen Rahmen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

#### 16.4

Aussagen von dotSource über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch dotSource schriftlich erfolgt sind.

#### 16.5

Für einfahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von dotSource, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer I.16.2 genannten Höhe.

#### 16.6

Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung

#### 16.7

Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von dotSource, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von dotSource.

### 17. Referenzangabe

dotSource ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen. Des Weiteren hat dotSource das Recht, auf

Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success Stories und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbematerial), die Marken-, Warenzeichen, den Namen, Logi und Slogans des Kunden zu verwenden.

## 18. Verjährung

Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## 19. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Personenbezogene Daten, die dotSource von einem Kunden erhält, werden nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und auch dann nur in dem für jeden spezifischen Fall erforderlichen Maße genutzt. Gegenüber staatlichen Stellen werden die Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist dotSource nach § 11 BDSG verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Kunden zu folgen. Die Weisung bedarf der Schriftform. Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Kunden verantwortlich.

## 20. Vertraulichkeit

### 20.1

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziffer I. 18 diesen Vertrag und die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten

zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

### 20.2

Ziffer I.20.1 findet keine Anwendung für Informationen, die

- › nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird,
- › bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
- › bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
- › bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

### 20.3

Weder durch diese Ziffer I.21 noch durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

### 20.4

Das Offenlegungsverbot gemäß Ziffer I.21.1 gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

**20.5**

Die Vertraulichkeitsbindungen dieses Vertrages bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten gilt die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

**20.6**

Die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit nach Ziffer I.19 bleiben unberührt.

**21. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung der dotSource auf Dritte übertragen. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

**22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand****22.1**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**22.2**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Jena, sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

**II. Zusatzbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software, Werkverträge****1. Gegenstand**

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Überlassung von Software und sonstigen Werkverträgen durch dotSource liegen zusätzlich diese Bedingungen zugrunde.

**2. Leistungsumfang****2.1**

Der Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Leistungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart – der Sitz von dotSource. Der Kunde wird die Übergabe der Leistung schriftlich bestätigen.

**2.2**

Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Leistungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart – der Sitz von dotSource. Der Kunde wird die Übergabe der Software schriftlich bestätigen.

**2.3**

Im Lieferumfang sind die technische Produktbeschreibung und eventuell allgemeine Informationen (z. B. für die Installation der Software) enthalten. Die Unterlagen werden in gedruckter Form in deutscher Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers geliefert. Alternativ zur Lieferung von Unterlagen in gedruckter Form stellt dotSource nach eigener Wahl eine Online-Hilfe zur Verfügung.

**2.4**

Der Quellcode (Sourcecode) wird nur dann dem Kunden überlassen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

**2.5**

Die dotSource verpflichtet sich, ausreichend geprüfte und auf Virenfreiheit gescannte Software zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Installation von Software eine Datensicherung durchzuführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht im ausreichenden Maße nach, so haftet die dotSource nicht für daraus entstehende Schäden.

**2.6**

Wird vertraglich Lieferung durch Versand vereinbart, so verpflichtet sich die dotSource, die Sendung ausreichend durch geeignetes Verpackungsmaterial zu schützen und, so keine weiteren Absprachen vorliegen, ein geeignetes Transportunternehmen zu beauftragen, wobei die Kosten sowie das Risiko des Transportes vom Kunde zu tragen sind.

**3. Implementierung****3.1**

Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt ist, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

**3.2**

dotSource ist bereit, den Kunden bei der Implementierung zu unterstützen oder diese vollständig durchzuführen. Alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen

werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Zeitaufwand vergütet. Sofern dotSource die Implementierung übernimmt, wird der Kunde deren Abnahme schriftlich bestätigen.

### 3.3

Beanstandungen seitens des Kunden, die einer erfolgreichen Abnahme der Implementierung durch dotSource entgegenstehen, müssen schriftlich festgehalten und von beiden Seiten unterzeichnet werden. Andernfalls geht der Kunde seinen daraus resultierenden Ansprüchen verlustig.

## 4. Nutzungsrechte

### 4.1

dotSource erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.

### 4.2

Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.

### 4.3

Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde keine Änderungen an der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

### 4.4

Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung von dotSource die Lieferungen und Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

### 4.5

Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistungen aus Gründen, die dotSource nicht zu vertreten

hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht, während bei dotSource ein ausschließliches Nutzungsrecht verbleibt.

## III. Zusatzbedingungen für die Pflege von Software

### 1. Gegenstand

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Pflege von Software durch dotSource liegen zusätzlich diese Zusatzbedingungen zugrunde.

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1

Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.

#### 2.2

dotSource wird den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Software beraten sowie Fehler der Software nach Ablauf der Gewährleistungsfrist feststellen und beheben.

#### 2.3

dotSource berät in angemessenem Umfang den vom Kunden gem. I Ziffer 4.1 benannten Ansprechpartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software. Nicht enthalten sind in der Beratung besondere Untersuchungen und Rechnertests; diese werden nur auf gesonderten Wunsch des Kunden durchgeführt und dem Kunden nach Zeitaufwand von dotSource in Rechnung gestellt. Die Beratung erfolgt während der Betriebszeiten von dotSource im Sinne der Ziffer III.2.9.

#### 2.4

dotSource übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software die im seinerzeitigen Software-Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und dotSource vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit dotSource nicht Lizenzgeber der Software ist, wird der Kunde und dotSource vor Beginn des Pflegevertrags den Stand der Software in Form eines Statusberichts festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird. Die Leistung von dotSource schließt auch eine etwaige Anpassung der dazugehörigen Dokumentation ein.

### 2.5

Treten an der Software Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich dotSource in einer von dotSource vorgegebenen Form anzuzeigen. dotSource wird die Fehlerbeseitigung während der Betriebszeit im Sinne der Ziffer III.2.9 durchführen.

### 2.6

Eine Fehlerbehebung kann auch darin bestehen, dass dotSource bei dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern durchführt.

### 2.7

Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten und den diesen vorangegangenen Releasestand.

### 2.8

Durch die Vergütung nicht abgedeckt sind notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Software realisieren lassen. In diesem Fall kann dotSource eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Lehnt der Kunde eine Beauftragung ab, kann dotSource den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

### 2.9

Die Betriebszeit von dotSource ist: Montag – Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr und Freitag 09:00 – 15:00 Uhr; jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen bundesdeutschen und thüringischen Feiertage.

## 3. Updates/Releases

### 3.1

Soweit im Einzelvertrag vereinbart, wird dotSource dem Kunden die jeweils neuesten Änderungen von vorhandenen Fassungen (Updates) oder die jeweils jüngste Fassung der Software (Releases) auf dem vereinbarten Datenträger übersenden.

### 3.2

Im Fall der Herausgabe von Updates/Releases wird dotSource auch die dazugehörige Dokumentation anpassen und dem Kunden übersenden.

## 4. Nutzungsrechte

### 4.1

An den im Rahmen der Pflege der Software gelieferten Updates/Releases und Dokumentation erteilt dotSource dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht nur zum eigenen, internen Gebrauch zu dem im Vertrag festgelegten Nutzungsumfang. Bestimmt sich der Nutzungsumfang nach Endbenutzereinheiten so bezieht sich das Nutzungsrecht auf die Anzahl der Endbenutzereinheiten. Bestimmt sich der Nutzungsumfang durch den Betrieb zu einem bestimmten im Vertrag festgehaltenen Zweck, so bestimmt sich das Nutzungsrecht durch diesen Zweck.

### 4.2

Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Updates/Releases erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, diese Updates/Releases und Dokumentation zu kopieren.

### 4.3

Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nichtausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde keine Änderungen an der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

## 5. Vergütung

### 5.1

DotSource passt die Preise jährlich der allgemeinen Kostenentwicklung an. Bei laufenden Verträgen kann dotSource frühestens sechs (6) Monate nach Vertragsabschluss eine Anpassung an die aktuelle Preisstruktur durch Zusendung der neuen Preisliste verlangen. Die Anpassung orientiert sich an der allgemeinen Preisentwicklung, geänderten Tariflöhnen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und wird regelmäßig eine Änderung von nicht mehr als 5 % nach sich ziehen. Eine Preissteigerung von mehr als 5 % ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für die eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.

## 5.2

Die vereinbarte Vergütung sowie etwaige Steuern und Abgaben im Sinne von Ziffer I.3.13 werden – soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist – als eine jährliche Pauschale für zwölf (12) Monate im Voraus in Rechnung gestellt, fällig und zahlbar in vier gleichen Raten jeweils zum 15. des ersten Monats des Quartals. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, findet Ziffer I.3.3 Anwendung.

## 6. Sachmangel

Anstelle von Ziffer I.12.3 gilt Folgendes: Können Teile der Software nach Ablauf von vierzehn (14) Arbeitstagen (Montag – Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung, nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Kunde für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als zwölf (12) Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der monatlichen Vergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Weitergehende Ansprüche aus Mangelbeseitigung sind ausgeschlossen, in keinem Fall haftet dotSource über die in der Ziffer I.16 »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 7. Vertragsdauer

### 7.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft.

### 7.2

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

### 7.3

Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

### 7.4

Im Fall einer Kündigung nach der Ziffer III.7.2 hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt von dotSource erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 7.3, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 15 % der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dotSource infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 85 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 15 % zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.

### 7.5

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigungserklärung. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

### 7.6

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## IV. Zusatzbedingungen für die Erbringung von Support-Leistungen im Rahmen eines Support-Vertrages

### 1. Gegenstand

Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung einer Software durch dotSource im Rahmen eines Support-Vertrages liegen zusätzlich diese Zusatzbedingungen zugrunde.

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem technischen Service Level Agreement (SLA) im Support-Vertrag.

## 2.2

dotSource unternimmt die Analyse und Behebung dokumentierter, reproduzierbarer Fehler der unterstützten Software durch kompetentes Personal und gemäß anerkannten Industriestandards. Soweit das SLA keine abweichenden Festlegungen enthält, steht dotSource für den Erfolg bei der Beseitigung von Fehlern nicht ein und übernimmt insoweit auch keine Garantie. „Fehler“ in diesem Sinne ist jede vom Kunden gemeldete Störung, die zur Folge hat, dass Beschaffenheit oder Funktionsfähigkeit der unterstützten Software von der Dokumentation und der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung des Lizenzvertrages abweicht und

- › sich dies auf deren Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirkt, oder
- › Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der unterstützten Software bearbeitet oder von ihr erzeugt werden.

Falls eine aufgetretene Störung weder von dotSource noch vom Kunden reproduziert werden kann, gilt diese nicht als Fehler. Die Parteien werden in diesem Fall das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

## 2.3

dotSource stellt dem Kunden eine Hotline zur Verfügung, um Störungsberichte und Anfragen aufzunehmen und weiterzuleiten. Der Zugang zur Hotline ist über Telefon sowie über E-Mail möglich. Darüber hinaus wird dotSource, sofern diese Möglichkeit in technischer Hinsicht besteht, einen Online-Zugriff auf die Datenbank einräumen, mit der die jeweiligen Störungsmeldungen verwaltet werden (Trouble Ticket System).

## 2.4

dotSource ist nicht verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen

- › für unterstützte Software, die der Kunden nicht ordnungsgemäß erworben und/oder bei dotSource nicht registriert hat;
- › für unterstützte Software auf einem älteren als dem aktuellsten Release-Stand;
- › bei Fehlern, die auf unzulässige Änderungen oder Anpassungen der unterstützten Software beruhen;
- › für andere Fremdsoftware als die unterstützte Software;
- › bei Fehlern, die auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung der unterstützten Software oder Bedienungsfehlern beruhen, sofern die Bedienung nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation vorgenommen wird;
- › bei jeglichen Hardwaredefekten;

- › bei Fehlern, die auf Softwareprodukten oder Systemen anderer Hersteller beruhen, die der Kunden mit der unterstützten Software verbunden hat;
- › bei Nutzung der unterstützten Software auf anderen als den in ihrer Dokumentation angegebenen zulässigen Hardware- und Betriebssystemumgebungen;
- › in Form von Vor-Ort-Einsätzen von dotSource Mitarbeitern.

dotSource ist berechtigt, solche Leistungen als gesonderte Beauftragung zu behandeln und sie dem Kunden zusätzlich zu den Support-Gebühren entsprechend den jeweils gültigen Dienstleistungssätzen in Rechnung zu stellen. dotSource weist den Kunden auf diese Vergütungspflicht hin, sobald dotSource bekannt wird, dass eine vom Kunden beauftragte Leistung unter Ziffer IV.2.4 fällt.

## 3. Mitwirkungspflichten; Verantwortlichkeit des Kunden:

### 3.1

Der Kunden ist verpflichtet, regelmäßig an entsprechenden Produktschulungen teilzunehmen, oder sich auf andere Weise das notwendige Wissen zum Einsatz und Betrieb der unterstützten Software anzueignen.

### 3.2

Der Kunden stellt dotSource den Fernzugriff (Remote Access) auf das System her, auf dem die unterstützte Software installiert ist.

### 3.3

Die Zahl der Ansprechpartner gem. Ziffer I.4.1, die auf Seiten des Kunden für die Lösung von Nutzerproblemen verantwortlich sind, wird auf maximal zwei (2) beschränkt. Nur diese benannten Ansprechpartner sind berechtigt, dotSource im Hinblick auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen zu kontaktieren. Sofern kein technischer Ansprechpartner angegeben ist, wird automatisch der Kunden/Unterzeichner zum alleinigen Anspruchsberechtigten für Unterstützungsleistungen.

### 3.4

Die Unterstützungsleistungen sind nur für den Kunden und die von ihm lizenzierte unterstützte Software bestimmt. Der Kunde darf diese Leistungen weder an Dritte weitergeben noch Dritten zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich, die Kontaktdaten des dotSource-Supports wirksam gegen unberechtigten Zugriff oder unberechtigte Übermittlung zu sichern. Diese Kontaktdaten dürfen nur den technischen Ansprechpartnern des Kunden zugänglich gemacht werden.

### 3.5

Sofern die Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer IV.3 oder der Ziffer I. 4 verletzt werden, ist dotSource berechtigt, die im Support-Vertrag vereinbarten Service Level für den Zeitraum auszusetzen, mit dem der Kunden in Verzug ist.

## 4. Vergütung

### 4.1

Die vereinbarte Basis-Support-Leistung in Personentagen wird unabhängig von der Höhe der tatsächlich beanspruchten Zeit monatlich fix in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung für die Support-Gebühren erfolgt monatlich im Voraus. Das Zahlungsziel ist zehn (10) Tage nach Rechnungseingang beim Kunden.

### 4.2

Alle übrigen Leistungen, z. B. beanspruchte Support-Leistungen, welche über die vertraglich vereinbarte Basis-Support-Zeit hinausgehen, werden dotSource nach den gültigen dotSource Dienstleistungssätzen auf Basis tatsächlich erbrachter Leistungen auf Stundenbasis vergütet.

## 5. Vertragsdauer, Wiedereintritt

### 5.1

Von Ziff. 2 des Support-Vertrages unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. dotSource ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunden mit der Entrichtung der fälligen Vergütungen in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der den Betrag von Support-Gebühren für zwei (2) Monate erreicht.

### 5.2

Wird der Support-Vertrag vom Kunden gekündigt und fordert der Kunden nachfolgend Unterstützungsleistungen von dotSource an, so ist dotSource berechtigt, nach eigenem Ermessen die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder aufzunehmen, jedoch nur dann, wenn der Kunden zuvor an dotSource die zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung gültige Support-Gebühr zahlt.

## 6. Haftung

Die Haftung von dotSource für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten wird abweichend von Ziffer I.16.2 auf den Betrag beschränkt, welcher 50 % der vereinbarten Vergütung pro Vertragsjahr unter diesem Vertrag entspricht. Im Fall des Datenverlusts und der Datenverschlechterung findet Ziffer I.16.5 mit der Ausnahme entsprechende Anwendung, dass die Haftung der Höhe nach auf 50 % der vereinbarten Vergütung pro Vertragsjahr gem. Satz 1 begrenzt ist.

## 7. Datenschutz, Datensicherheit

### 7.1

Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist dotSource nach § 11 BDSG verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Kundens zu folgen. Die Weisung bedarf der Schriftform. Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Kunden verantwortlich.

### 7.2

dotSource darf Zugriffsberechtigungen für die ihr zur Verfügung gestellten persönlichen Daten nur an eigene Mitarbeiter in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben. Sollte ein Mitarbeiter von dotSource aus dem Unternehmen ausscheiden oder erfolgt ein Wechsel in der Tätigkeit, mit der Folge, dass der Mitarbeiter keinen Zugriff auf die Daten des Kundens mehr benötigt, so ist die Zugriffsberechtigung dieses Mitarbeiters unverzüglich zu löschen.

### 7.3

DotSource verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder andere Aufzeichnungen von den ihr zur Verarbeitung übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzufertigen oder der Anfertigung durch Dritte zu dulden bzw. an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind Kopien oder andere Aufzeichnungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zwingend notwendig sind.

### 7.4

Außerhalb von Weisungen darf dotSource die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden oder Dritten den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

**7.5**

Ist der Kunden aufgrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird dotSource den Kunden dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.

**7.6**

dotSource verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Kunden und dessen Mitarbeitern nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigem Missbrauch zu sichern.

**7.7**

dotSource ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

## **8. Ausschluss der Geltung bestimmter Allgemeiner Bedingungen**

Ziffern I.5, I.6, I. 7, I.8, und I.11 finden auf Support-Verträge keine Anwendung.

## **V. Zusatzbedingungen für sonstige Dienstleistungen**

### **1. Gegenstand**

Sämtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit sonstigen Dienstleistungen der dotSource (also nicht im Zusammenhang mit den unter III. geregelten Softwarepflege und dem unter IV. geregelten Software-Support) liegen zusätzlich diese Bedingungen zugrunde.

### **2. Leistungsumfang**

**2.1**

Die Leistungen von dotSource erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. dotSource übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

**2.2**

Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.

**2.3**

dotSource wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem dazu erforderlichen Fachwissen erbringen.

**2.4**

Soweit dotSource Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein dotSource gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

### **3. Verzug**

Beginnt dotSource schuldhaft länger als 14 Kalendertage nicht mit den vertraglich vereinbarten Leistungen, so ist der Kunde berechtigt, für die Zeit des Verzugs je Kalendertag 1/30 der monatlichen, bei jährlicher Zahlungsweise 1/365 der jährlichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, höchstens jedoch 7 % der vereinbarten Jahresvergütung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, soweit dotSource nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bei Fakturierung nach Aufwand ist der voraussichtliche Betrag der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt dotSource im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet dotSource über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

### **4. Vertragsdauer**

**4.1**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft.

**4.2**

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

#### 4.3

Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

#### 4.4

Im Fall einer Kündigung nach der Bestimmung 4.2 hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt von dotSource erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 4.3, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 15 % der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dotSource infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 85 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 15 % zurück bleibende Vergütung beanspruchen kann.

#### 4.5

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigungserklärung. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

#### 4.6

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **5. Ausschluss der Geltung bestimmter Allgemeiner Bedingungen**

Ziffern I.5, I.6, I.7, I.8, I.10 und I.11 der Allgemeinen Bedingungen finden auf sonstige Dienstleistungsverträge keine Anwendung.